

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 28/2011
26. Oktober 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
• 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Betrieb nach Eigenbetriebsrecht „Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal“ (GMW)	2
• Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal	4
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen	8
• Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Kampfstraße	10
• 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung – ES)	16
• Bebauungsplan Nr. 869 – Radenberg – 3.Änderung	18
• Fluchtlinienplan Nr. 968 – Straße Schwabhausen –	19
• Bebauungsplan Nr. 1131 – Nördlich Widukindstraße –	21
• Rechtmäßige Herstellung von Erschließungsanlagen: hier Im Vogelsholz, Vogelsbruch, Mählersbeck	23
• Kommunalwahlen am 30.08.09/Nachwahl am 27.09.09 – hier: Wahl des Rates der Stadt Wuppertal	25
• Historische Stadthalle Wuppertal GmbH – Jahresabschluss zum 31.12.2010	26
• Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Wuppertal für die 15.11.2011	28
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	29
• Öffentliche Zustellungen	30

Hinweis:

Die Öffentliche Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Betrieb nach Eigenbetriebsrecht „Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal“ (GMW) vom 12.10.2011

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW, S. 271) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NRW, S. 324), zuletzt geändert durch Art. 1 GemeinderechtsÄndVO vom 17.12.2009 (GV NRW, S. 963) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 10.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal vom 04.05.2005 wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 - 1. Spiegelpunkt wird nach dem Wort übersteigt

„und die Refinanzierung der externen Miete nicht vollständig durch städtische Nutzungen sichergestellt ist,“

eingefügt.

II.

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.10.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 12.10.2011

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wuppertal vom: 12.10.2011

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW.666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW.S.271), sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW.S.394) und der §§ 2, 6, 14, 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NW.S.458/SGV. NRW.215) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung gesundheitlicher Vorschriften vom 08.12.2009 (GV.NRW.S.750) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 10.10.2011 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Rettungsdienst

Die Stadt Wuppertal unterhält einen Rettungsdienst gemäß § 6 RettG NRW als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Einsatzleitstelle

(1) Die Stadt Wuppertal bedient sich in Erfüllung der Vorgaben des § 7 RettG NRW der durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Solingen errichteten und betriebenen Gemeinsamen Integrierten Regionalleitstelle.

(2) Die Entscheidung über den Einsatz von Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF), Rettungswagen (RTW) oder Krankenwagen (KTW) trifft die Leitstelle entsprechend der Anforderung des Bestellers / der Bestellerin und nach pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1) Der Gebührenmaßstab richtet sich nach der Art und Ausstattung des Rettungsmittels, dem Zeitpunkt und der Dauer des Einsatzes. Bei Fahrten außerhalb des Stadtgebietes auch nach den über das Stadtgebiet hinaus gefahrenen Kilometern.

(2) Die Gebühren sind unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 RettG NRW kalkuliert. Die Gebühr im Einzelfall wird nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist, berechnet.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistung in Anspruch nimmt oder in deren Interesse die Leistung erbracht wird (Benutzer/-in).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt eines Krankenkraftwagens (KKW) bzw. eines Notarzteinsatzfahrzeuges zur Abhol- oder Einsatzstelle, für den Notarzt mit Beginn seiner ärztlichen Leistung. Abweichend hiervon können Fahrten, die ganz oder teilweise außerhalb des Stadtgebietes ausgeführt werden, von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden. Die Gebühr wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides an die Stadtkasse Wuppertal zu entrichten.

(2) Für Benutzer, die gesetzlich kranken- oder unfallversichert sind, kann die Gebühr unmittelbar beim Versicherungsträger angefordert werden, sofern die dazu notwendigen Voraussetzungen (bestehende Mitgliedschaft, ärztliche Verordnung und bei nicht Notfallfahrten ggf. die vorherige Genehmigung der Krankenkasse) vorliegen. Die Gebührenpflicht des Benutzers oder von sonstigen Gebührenpflichtigen bleibt davon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft.

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der
Stadt Wuppertal**

	Gebühr je Benutzer/-in
1. Inanspruchnahme von Krankentransportwagen (KTW)	
1.1.1 innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal (Tag) für eine Einsatzzeit unter 50 Min.	66,95 EUR
1.1.2 innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal (Tag) für eine Einsatzzeit ab 50 Min. einschließlich	113,39 EUR
1.2 täglich im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nacht) unabhängig von der Dauer	253,69 EUR
1.3 über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 1.1.1 bis 1.2 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer	2,00 EUR
2. Inanspruchnahme von Rettungswagen (RTW) oder Rettungsdienst-Mehrzweckfahrzeugen	
2.1 innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal	356,19 EUR
2.2 über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 2.1 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer	3,00 EUR
3. Inanspruchnahme von Notarzteinsetzungsfahrzeugen (NEF) und eines Notarztes / einer Notärztin	
3.1 Einsatz eines Notarztes / einer Notärztin	159,79 EUR
3.2 Einsatz eines NEF	177,12 EUR
3.3 Bei einem Einsatz eines NEF für mehr als einen Patienten werden die Kosten des NEF durch die Anzahl der behandelten Patienten geteilt.	
3.4 Für eine anschließende Beförderung des Patienten / der Patientin innerhalb des Stadtgebietes Wuppertal in einem Krankenkraftwagen werden zusätzlich zu den NEF- und Notarztgebühren Gebühren nach Ziffer 1.1.1 bis 2.2 dieses Gebührentarifs erhoben	
4. Arztbegleitete Verlegungstransporte	
4.1 Kosten des Begleitarztes / der Begleitärztin je Einsatz	166,25 EUR
4.2 Kosten für das Verlegungsfahrzeug je Einsatz	503,07 EUR
4.3 Über das Stadtgebiet Wuppertal hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 4.2 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer	3,00 EUR
5. Mitnahme einer Begleitperson, sofern dies den Einsatz nicht beeinträchtigt	0,00 EUR

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.10.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 12.10.2011

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 12.10.2011

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 10.10.2011 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

08.01.2012 in Elberfeld
05.02.2012 in Ronsdorf
18.03.2012 in Vohwinkel
29.04.2012 in Elberfeld
06.05.2012 in Cronenberg
20.05.2012 in Barmen
03.06.2012 in Ronsdorf
01.07.2012 in Vohwinkel
04.11.2012 in Barmen, Elberfeld und Cronenberg
11.11.2012 in Vohwinkel
02.12.2012 in Barmen und Elberfeld
09.12.2012 in Cronenberg und Ronsdorf

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,- geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.10.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 12.10.2011

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

S a t z u n g
über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen
Herstellung für die Kampstraße
vom 12.10.2011

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270/271) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 10.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Kampstraße zwischen Kuchhauser Straße und Oberkamper Straße weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

(2) Folgende Flächen, die als Gehweg ausgebaut sind, befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal:

1. zwei insgesamt ca. 3,3 m² große Teilflächen aus dem Grundstück Kampstraße 2 / Kamp 3, Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 3510;
2. zwei insgesamt ca. 0,3 m² große Teilflächen aus dem Grundstück Kampstraße 3 / Neukuchhausen 39, Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 3241;
3. eine ca. 15 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Kampstraße 7-9, Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 2171/25;
4. zwei insgesamt ca. 3 m² große Teilflächen aus dem Grundstück Kampstraße 11-13, Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 2172/25;
5. eine ca. 1 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Kampstraße 17, Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 2549/22;
6. zwei insgesamt ca. 5 m² große Teilflächen aus dem Grundstück Kampstraße 18, Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 2332/249;
7. drei insgesamt ca. 5 m² große Teilflächen aus dem Grundstück Kampstraße 20, Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 3780;
8. eine ca. 2 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Kampstraße, Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 3069;

9. eine ca. 1 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Kampstraße 26-28a, Gemarkung Cronenberg, Flur 41, Flurstück 180.

(3) In den folgenden Bereichen wurde der Gehweg ohne die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen hergestellt:

1. vor den Grundstücken Kampstraße 19 bis 31, Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstücke 3385, 2148/22, 3452 und 3455 auf einer Länge von insgesamt ca. 63 m;
2. vor dem Grundstück Kampstraße 36a, Gemarkung Cronenberg, Flur 41, Flurstück 27 auf einer Länge von ca. 17,70 m.

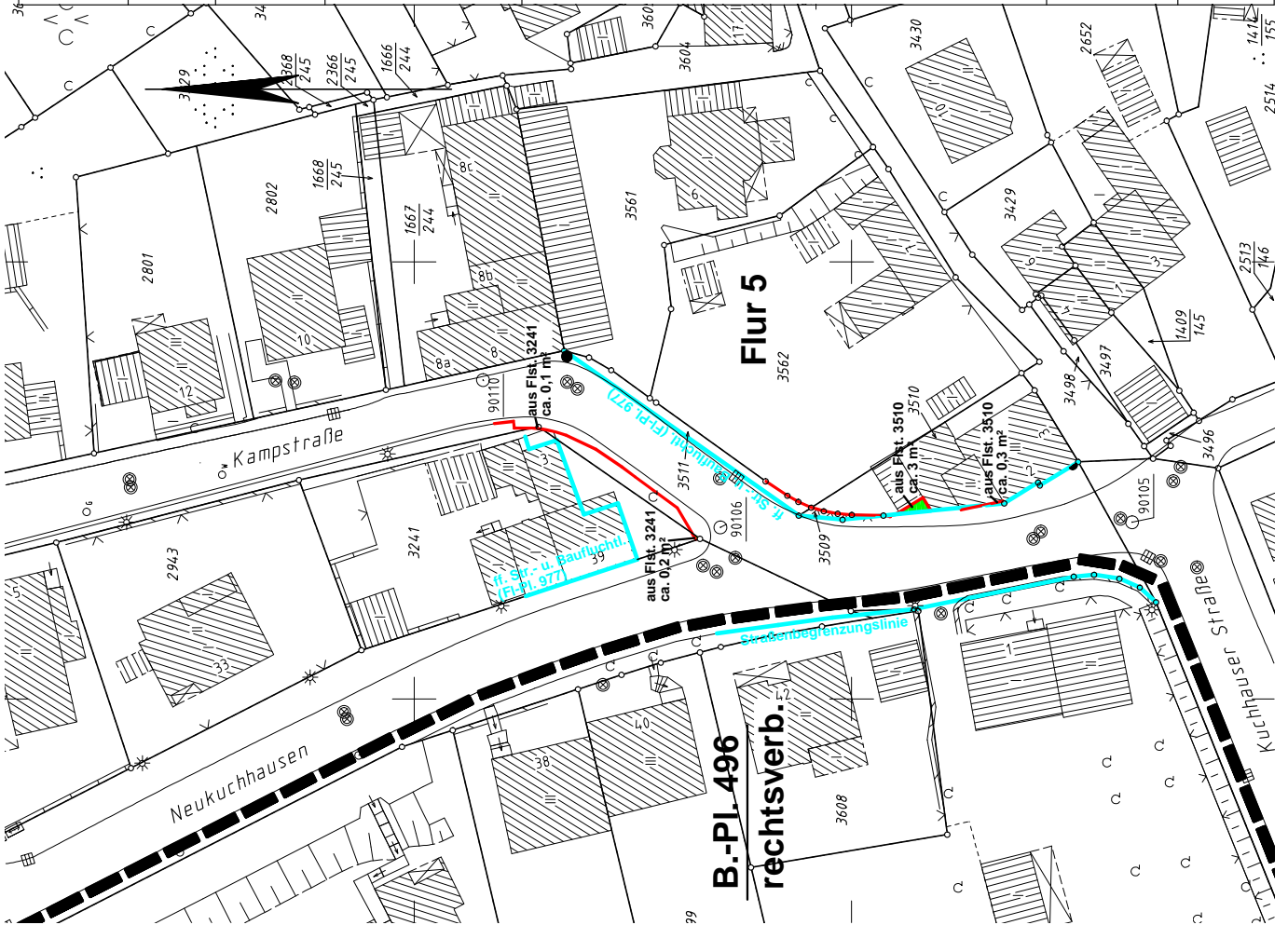
(4) Drei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und können während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Kampstraße zwischen Kuchhauser Straße und Oberkamper Straße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Ressort Vermessung, Katasteramt
und Geodaten
R 102

Lageplan

Gemarkung: Cronenberg
Flur: 5
Flurstück: 3241 u. 3510
Maßstab: 1 : 500

Abweichungssatzung
Abrechnungsplan Nr. 25/03
Kampstraße

- vorh. Straßenausbau
- Straßenausbauflächen
in Privateigentum

R 102.1302 angefertigt und
planungsrechtl. Eintragung
Heimamm/ 09.05.2011



Ressort Vermessung, Katasteramt
und Geodaten
R 102

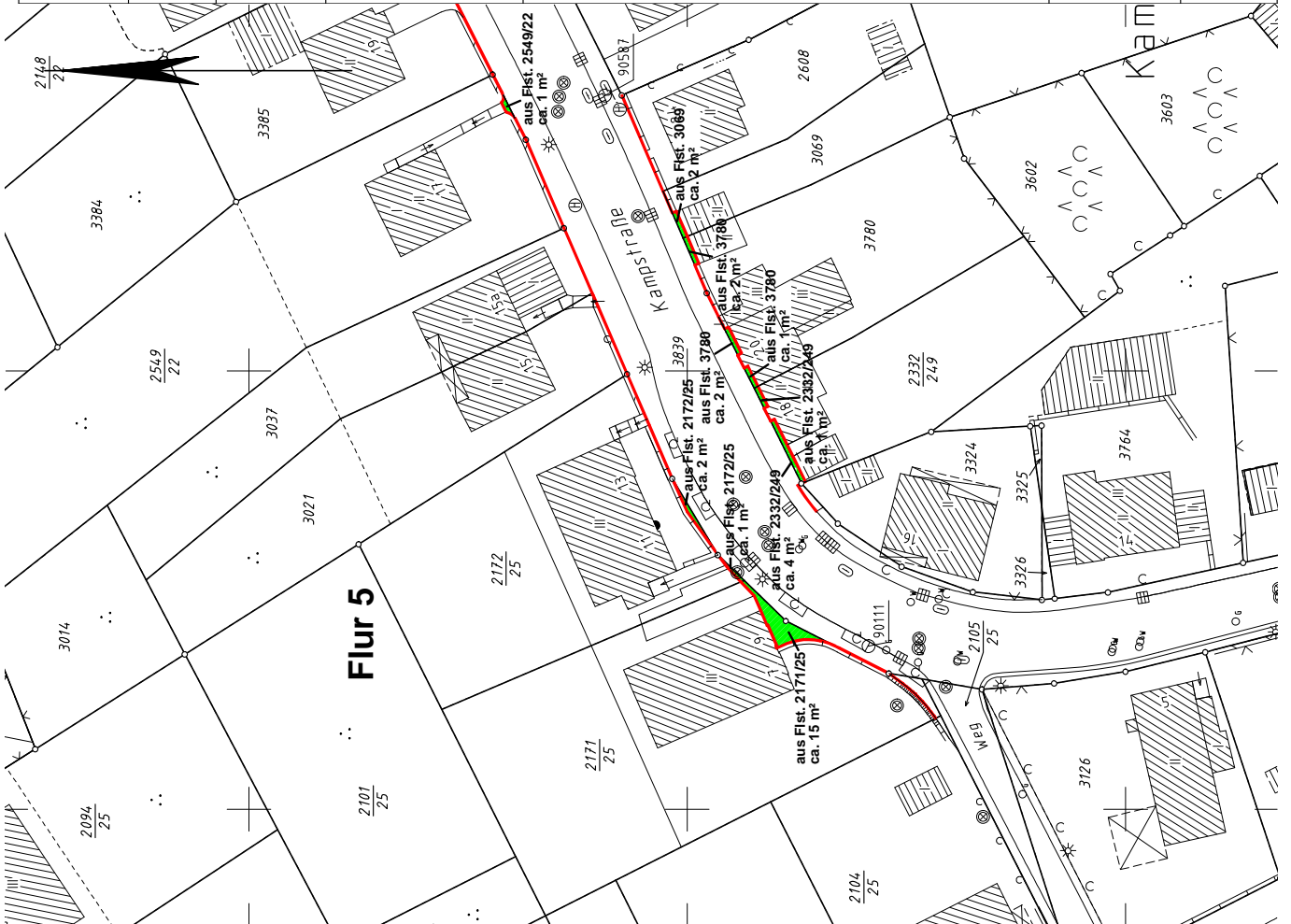
Lageplan

Gemarkung: Cronenberg
Flur: 5
Flurstück: versch.
Maßstab: 1 : 500

Abweichungssatzung
Abrechnungsplan Nr. 25/03
Kampstraße

— vorh. Straßenausbau
■ Straßenausbauflächen
in Privateigentum

R 102.1302 angefertigt und
planungsrechtl. Eintragung
Heimann/ 29.07.2011



Ressort Vermessung, Katasteramt
und Geodaten
R 102

Lageplan

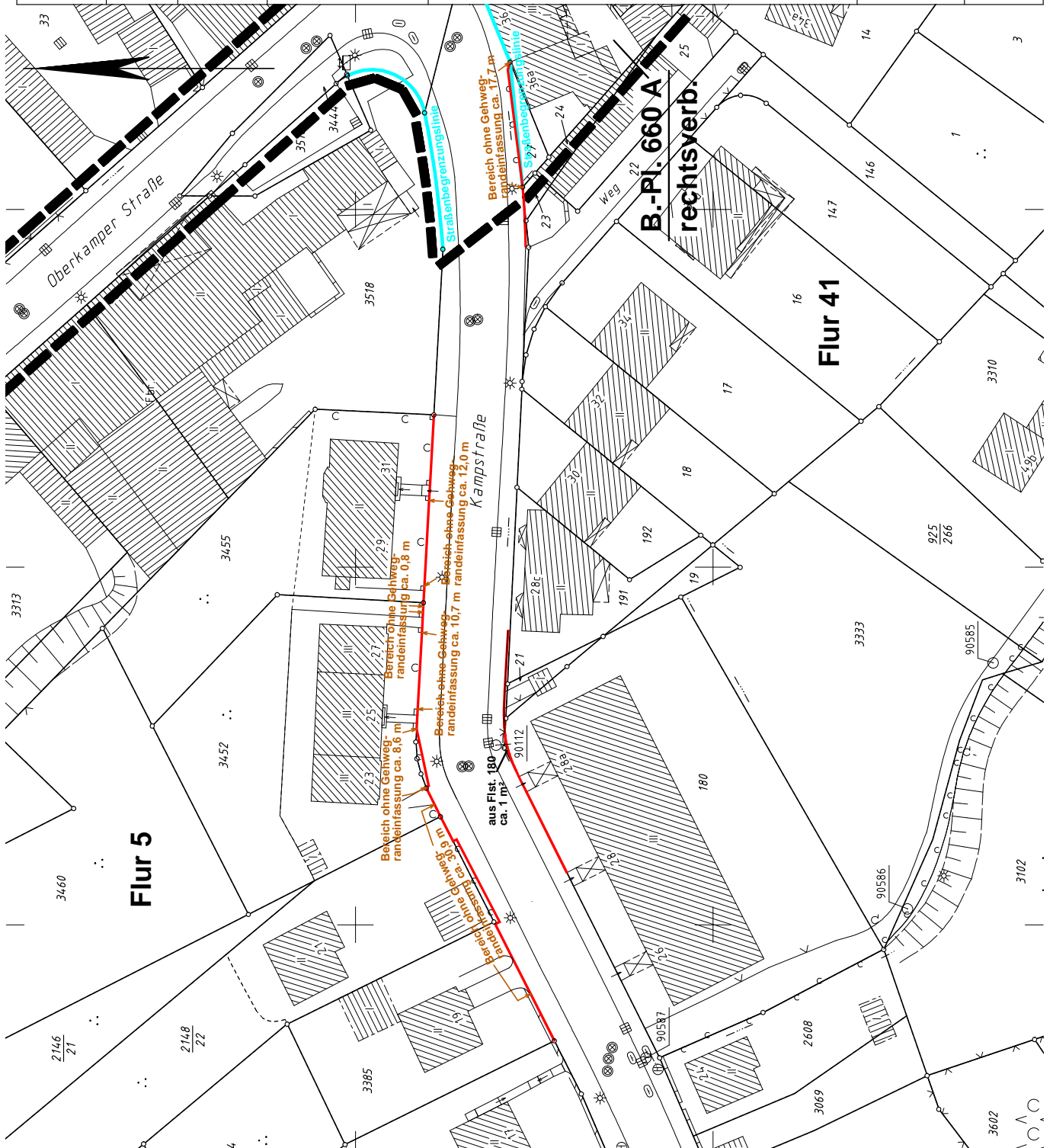
Gemarkung: Cronenberg
Flur: 5 u. 41
Flurstück: versch.
Maßstab: 1 : 500

Abweichungssatzung
Abrechnungsplan Nr. 25/03
Kampstraße

- vorh. Straßenausbau
- Straßenausbauflächen
in Privateigentum

Die braunen Eintragungen stellen die
Abmessungen der Bereiche ohne
Gehwegrandeinfassungen dar.

R 102.1302 angefertigt und
planungsrechtl. Eintragung
Heimann/ 10.05.2011



Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.10.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Drei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und können während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 12.10.2011

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung – ES) vom 02.04.2009

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S. 271), der §§ 2,6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), der §§ 22, 22a, 24, 33, 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I 3134) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz – KiBiz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 10.10.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Abweichend von Satz 2 entfällt für den Zeitraum, für den ein Kind nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei gestellt ist, die Verpflichtung zur Zahlung des höheren Beitrages.

§ 6 „Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem ein Betreuungsplatz durch Vertrag gebunden wird.
- (2) Elternbeiträge werden für jeden Monat erhoben, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht.

Die bisherigen Abätze 2 und 3 entfallen.

II

Die Satzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.10.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 12.10.2011

gez.

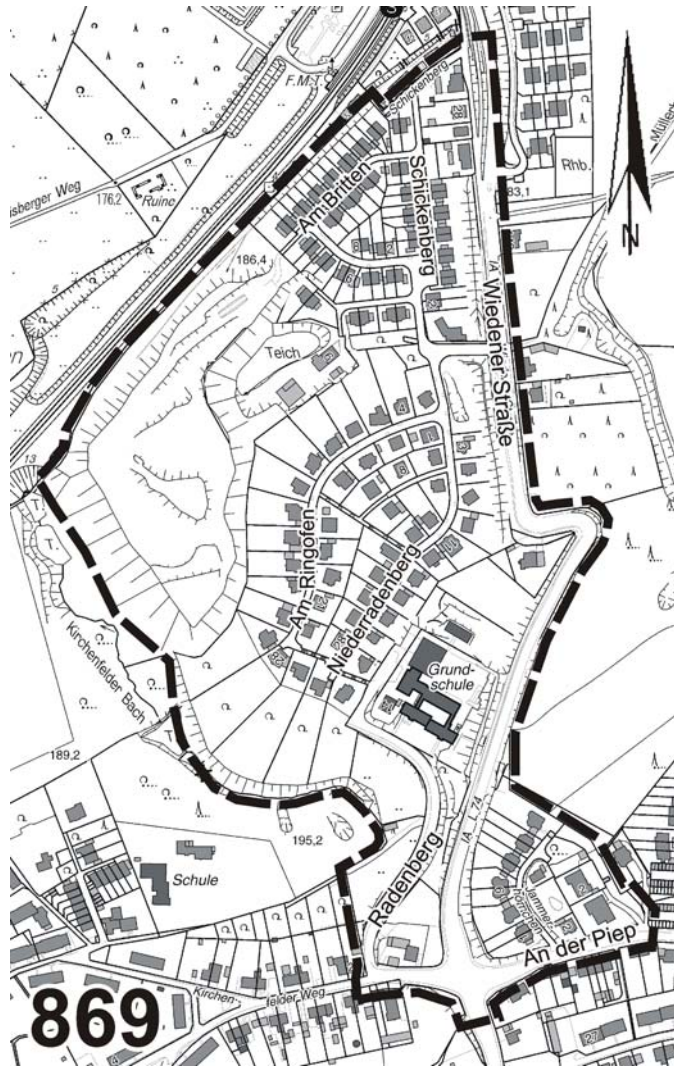
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.09.2011 die Aufstellung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 869 – Radenberg – 3. Änderung



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst die zu den Wohnbauflächen gehörenden Grundstücksbereiche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 869 – Radenberg-. Der Geltungsbereich umfasst die Flächen westlich der Wiedener Straße, im Süden bis zur Kreuzung Kirchenfelder Weg/ An der Piep 2 und Kirchenfelder Weg 2a, im Südwesten begrenzt durch das Tal des Kirchenfelder Baches und im Nordwesten begrenzt durch den Bahnkörper der Eisenbahntrasse Vohwinkel- Essen. Der Geltungsbereich umfasst weiterhin die Fläche der Wiedener Straße und der Straße An der Piep bis Haus Nr. 17.

Planungsziel: Für die Wohnbauflächen sollen folgende Punkte geändert werden:

1. Neuregelung der Festsetzung über die Zulässigkeit von Nebenanlagen
2. Aufhebung der Gestaltungssatzung.

Allgemeine Hinweise: Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des

§ 3 Abs. 1 BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Wuppertal, den 04.10.11
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

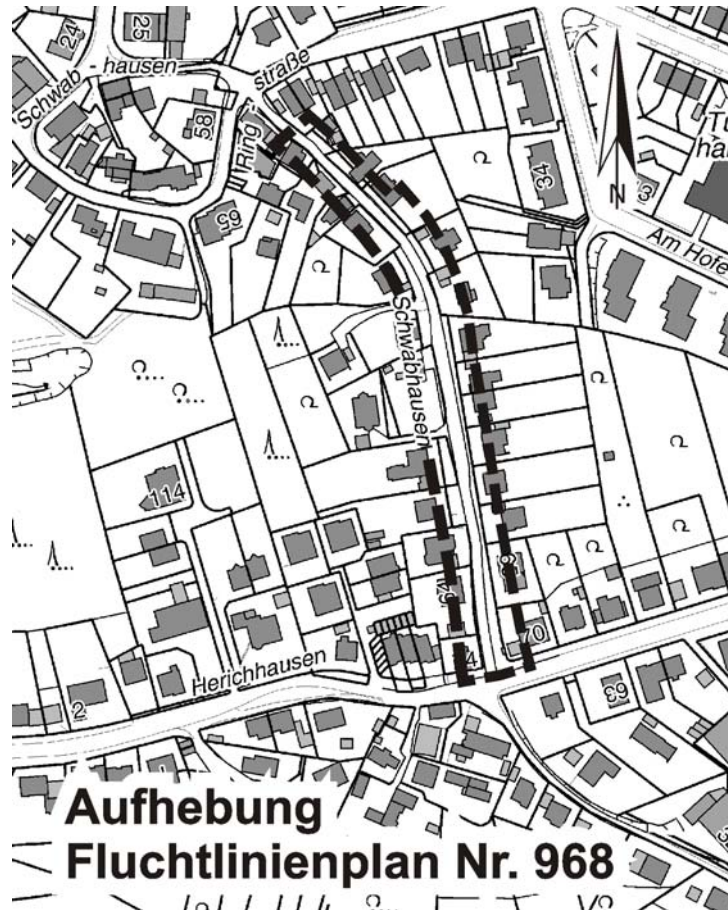
Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Außerkräfttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 10.10.2011 die Aufhebung des nachstehend genannten Fluchtlinienplanes als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Fluchtlinienplan Nr. 968 – Straße Schwabhausen -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich betrifft die Straße Schwabhausen im Abschnitt zwischen Ringstraße und Herichhauser Straße.

Planungsziel: Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan außer Kraft.

Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Fluchtlinienplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), Ebene 0, Zi. C078, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Fluchtlinienplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619 (633)), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.

- g. Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), beim Zustandekommen des o.g. Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.10.2011
Der Oberbürgermeister

gez.

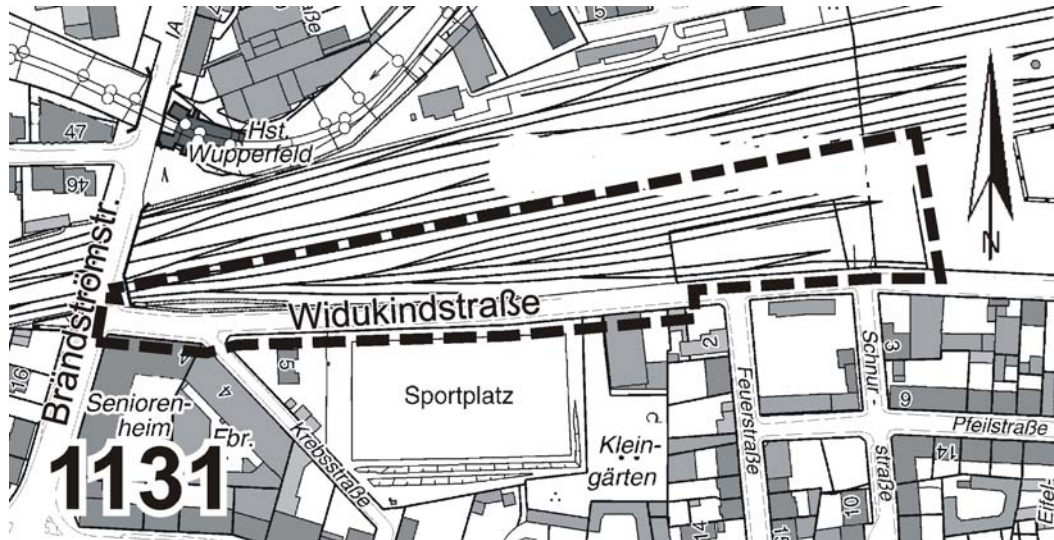
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 10.10.2011 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1131 – Nördlich Widukindstraße –



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich liegt nördlich der Widukindstraße in einer Grundstückstiefe von ca. 60 m im Osten und ca. 10 m im Westen im Bereich der angegebenen Bahnfläche. Im Osten wird er durch den Baumarkt begrenzt, im Westen durch die Brändströmstraße.

Planungsziel: Steuerung des Einzelhandels.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), Ebene 0, Zi. C078, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619 (633)), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. g. Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), beim Zustandekommen des o.g. Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.10.2011
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung

Rechtsmäßige Herstellung von Erschließungsanlagen

Die Stadt Wuppertal beabsichtigt folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte als rechtmäßig hergestellt im Sinne des § 125(2) BauGB zu erklären:

im Stadtbezirk Ronsdorf

1. Erschließungsanlage „Im Vogelsholz“

im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg:

2. Erschließungsanlage „Vogelsbruch“

im Stadtbezirk Oberbarmen

3. Erschließungsanlage „Mählersbeck“

Die genannten Straßenpläne liegen im Zeitraum vom 07.11.2011 bis 07.12.2011 mit Begründung zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen zu den genannten Straßenplänen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 5. Etage, Zi. C 517, vorgebracht werden.

Wuppertal, den 12.10.2011
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 30. August 2009/Nachwahl am 27. September 2009 hier: Wahl des Rates der Stadt Wuppertal

Der aus der Reserveliste für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD - in den Rat der Stadt gewählte Bewerber,

Herr Andreas Mucke,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll sofort wirksam werden. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 17 der Reserveliste der SPD benannte Bewerber,

Herr
Ioannis Stergiopoulos
Münzstr. 89
42277 Wuppertal
geboren 1970 in Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 28. September 2011

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Historische Stadthalle Wuppertal GmbH Jahresabschluss zum 31.12.2010

Die Gesellschafterversammlung der Historische Stadthalle Wuppertal GmbH hat am 09.09.2011 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der vorgelegte Jahresabschluss der Historische Stadthalle Wuppertal GmbH für das Geschäftsjahr 2010 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wird festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss von **40.875,72 Euro** wird auf das Geschäftsjahr 2011 vorgetragen.
4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird Entlastung erteilt.
5. Dem Geschäftsführer der Gesellschaft wird Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.11.2011 bis 16.11.2011 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft im Gebäude Johannisberg 40, 42103 Wuppertal, zur Einsichtnahme – nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 0202/245890 – aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WTG Wirtschaftstreuhand KG Dr. Grüber & Co. hat am 01.07.2011 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Historische Stadthalle Wuppertal GmbH, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss – erstellt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt „III Zukünftige Chancen- und Risikoeinschätzungen“, 1. Risikobericht ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund der schwierigen Ertragslage gefährdet ist.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Wuppertal, den 11.10.2011

Holger Kruppe
Geschäftsführer

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Am Dienstag, 15. November 2011, findet um 14.00 Uhr im Cafe-Restaurant Rigi Kulm, 42349 Wuppertal, Jung-Stilling-Weg 44 die Genossenschaftsversammlung statt, zu der wir einladen. Die Tagesordnungspunkte liegen bei der Veranstaltung aus.

Wuppertal, 12. Oktober 2011

Jagdgenossenschaft des
gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Wuppertal

Kuhlendahl
Vorsitzender

Dahlmann
Beisitzer

Vosteen
Beisitzer

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3010406464

Nr. 3420919577

Nr. 3439233523

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 20.10.2011

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr.

Wuppertal, den

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>